



Beschluss

- In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 11 ARegV und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV wegen

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)

- hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Christian Engelke,
die Beisitzerin Ute Elisabeth Torka und
die Beisitzerin Anika Meißner

gegenüber der Stadtwerke Lübz GmbH, Grevener Straße 29, 19386 Lübz,
vertreten durch den Geschäftsführer

- Netzbetreiber -

am 16.12.2025 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 gemäß **Anlage A1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die Regulierungskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn der Beschluss BK4-24-028 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine

- gerichtliche rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-24-028 vorgesehen war.
3. Die Regulierungskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn der Beschluss BK4-21-055 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 vorgesehen war.
 4. Der Netzbetreiber hat die Kosten in Höhe von **15.769,21 €** zu tragen.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer hat mit Schreiben vom 04.05.2022 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV eingeleitet.

Die Regulierungskammer hat am 10.01.2022 den in der vierten Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV anzuwendenden Effizienzwert in Höhe von 97,01 Prozent durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite bekanntgegeben. Mit Beschluss vom 29.04.2022 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt. Eine Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode vor Beginn ebendieser erfolgte nicht.

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Regulierungskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die von der Regulierungskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.10.2025 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu nach Fristverlängerung mit Schreiben vom 10.11.2025 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung aller in der Stellungnahme vorgetragenen Argumente hat die Regulierungskammer die Gesamtkosten entsprechend der **Anlage I** berücksichtigt.